Das neue Kinderbildungsgesetz: Chancen, Veränderungen, Perspektiven

Oktober 2026

Was erwartet Sie?

1. **Rolle des Landesjugendamts**
   Aufgaben, Verantwortung und Unterstützung
2. **KiBiz Gesetzgebungs-verfahren**
   Aktueller Stand und nächste Schritte
3. **Jugendhilfeplanung**
   Auswirkungen auf Rahmenbedingungen
4. **Was ändert sich aus Sicht der Finanzierung?**
   Kosten, Förderung und Finanzierung
5. **Was ändert sich im Hinblick auf die Betriebserlaubnis?**
   Anforderungen, Verfahren und Umsetzung
6. **Was ändert sich aus der Perspektive des Kindes?**
   Chancen, Teilhabe und Bildungs-bedingungen
7. **Was ändert sich aus der Perspektive der Eltern?**
   Information, Beteiligung und Entlastung
8. **Kindertagespflege**
   Auswirkungen auf die Kindertagespflege, Förderung und Zusammenarbeit

LWL

Für einen reibungslosen Ablauf:

- Mikrofone bitte ausgeschaltet lassen
- Die Präsentation dieser Veranstaltung wird Ihnen im Anschluss zur Verfügung gestellt
- Aufgrund des Formats kann auf Fragen bei dieser Veranstaltung nicht eingegangen werden
- Es werden weitere Formate und Rundschreiben zu den einzelnen Thematiken erfolgen und am Ende der Veranstaltung vorgestellt

Rolle des Landesjugendamts

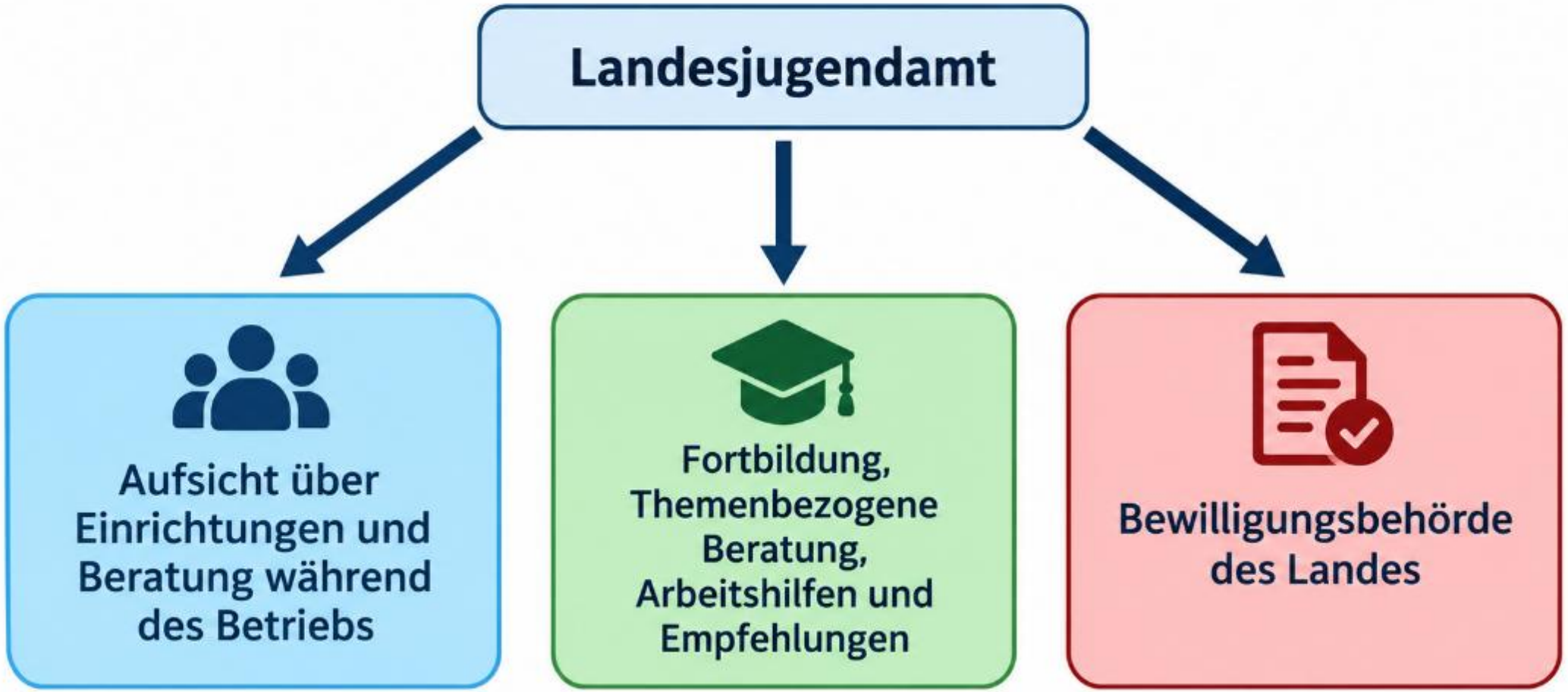

Das LWL-Landesjugendamt – Ihre Ansprechpartner:innen

Marlies Silies | Referatsleitung

Jugendförderung und Tagesbetreuung
☎ 0251 591 6400

Lars Steinhauer | Gruppenleitung

Aufsicht und Beratung
☎ 0251 591 3400

Raphaela Orth | Gruppenleitung

Konsumtive Kita-Förderung
☎ 0251 591 3195

Thomas Fink | Fachberatung

Jugendhilfeplanung
☎ 0251 591 4581

Beatrice Prinz | Fachreferentin

Qualitätsentwicklung und Qualifizierung Kindertagepflege
☎ 0251 591 8385

Marco Lehmann | Fachreferent

Qualitätsentwicklung und Qualifizierung Kindertageseinrichtungen
☎ 0251 591 1590

Cornelia Spitmann | Fachreferentin

Qualitätsentwicklung und Qualifizierung Kindertageseinrichtungen
☎ 0251 591 1592

Das neue KiBiz 2027 – Einführung

Grundlegendes zum Gesetzgebungsverfahren

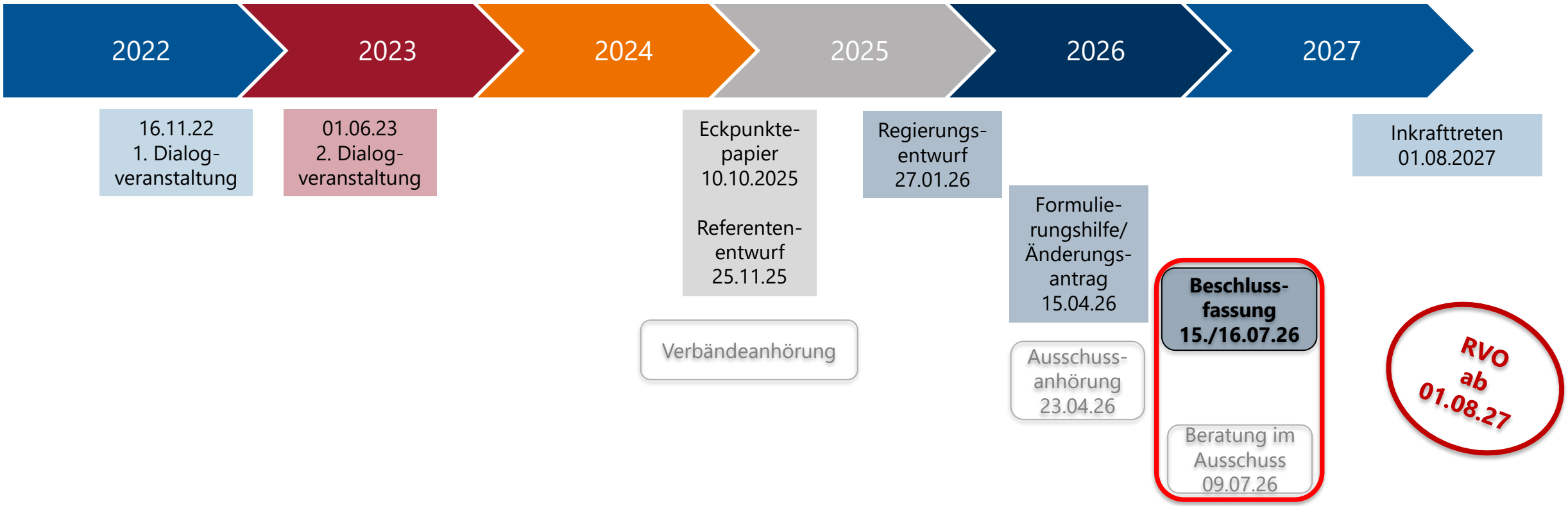

Das neue KiBiz 2027 – Einführung

Eckpunkte

- Stabilisierung der Finanzierung / Einführung einer Transformationspauschale
- Fachkräftegewinnung und –sicherung, Verstetigung der Kita-Helfer:innen
- Stärkung der Sprachbildung und –förderung
- Einführung von Chancen-Kitas und eines Sozialindex
- Flexibilisierung Buchungszeiten / Option der Flexibilisierung Personaleinsatz
- Keine grundlegende Änderung der Finanzierung
  (Kindpauschale / 18 Sonderfördertatbestände / Transformationspauschale)
- Ankündigung eines neuen Finanzierungssystems (Gutachten zum 31.12.27)

Das neue KiBiz 2027 – Einführung

Mittelbare Auswirkungen weiterer Gesetzesreformen

Erste Vorkurse im Schuljahr 2028/29 „Verordnung zur Einführung schulischer Vorkurse zur Förderung der Sprachkompetenz“ noch offen

Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung im SGB VIII

§ 80 SGB VIII – Jugendhilfeplanung (Absatz 1)

Bestandserhebung

Erfassung der bestehenden Angebote (quantitativ und qualitativ).

Bedarfsermittlung

Unter Berücksichtigung der Interessen, Wünsche und Bedürfnisse.

Maßnahmenplanung

Rechtzeitig und ausreichend.

Unvorhergesehene Bedarfe planen.

Planungsverpflichtung im KiBiz

Planungsverpflichtung im KiBiz

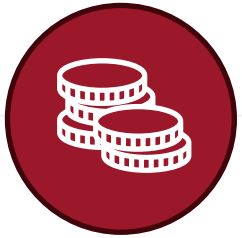

Landesförderung auf Grundlage der Bedarfsfeststellung durch die Jugendhilfeplanung (§ 33,3)

Jugendhilfeplanung entscheidet über Gruppenformen und Betreuungszeiten (§ 26,2)

Landesförderung

Planungsverpflichtung

Demografie & Elternbedarfe

Planungsverpflichtung im KiBiz

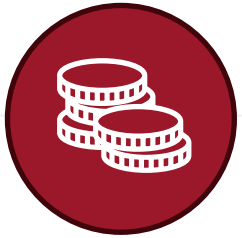

Landesförderung auf Grundlage der Bedarfsfeststellung durch die Jugendhilfeplanung (§ 33,3)

Jugendhilfeplanung entscheidet über Gruppenformen und Betreuungszeiten (§ 26,2)

Landes-förderung

Grundsätzliche Planungsverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 4,1)

Jährliche Fortschreibung und mittelfristige Maßnahmenplanung (§ 4,2)

Planungs-verpflichtung

Demografie & Elternbedarfe

Planungsverpflichtung im KiBiz

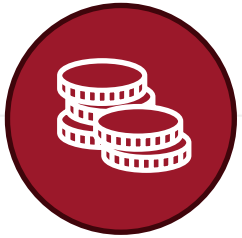

Landesförderung auf Grundlage der Bedarfsfeststellung durch die Jugendhilfeplanung (§ 33,3)

Jugendhilfeplanung entscheidet über Gruppenformen und Betreuungszeiten (§ 26,2)

Landes-förderung

Grundsätzliche Planungsverpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe für Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 4,1)

Jährliche Fortschreibung und mittelfristige Maßnahmenplanung (§ 4,2)

Planungs-verpflichtung

Anwendung demografischer Modellrechnungen und insbesondere turnusmäßige Befragungen von Eltern (§ 4,4)

Demografie & Elternbedarfe

Folgerungen für die Planungsprozesse (1)

Betreuungszeiten & Öffnungszeiten:

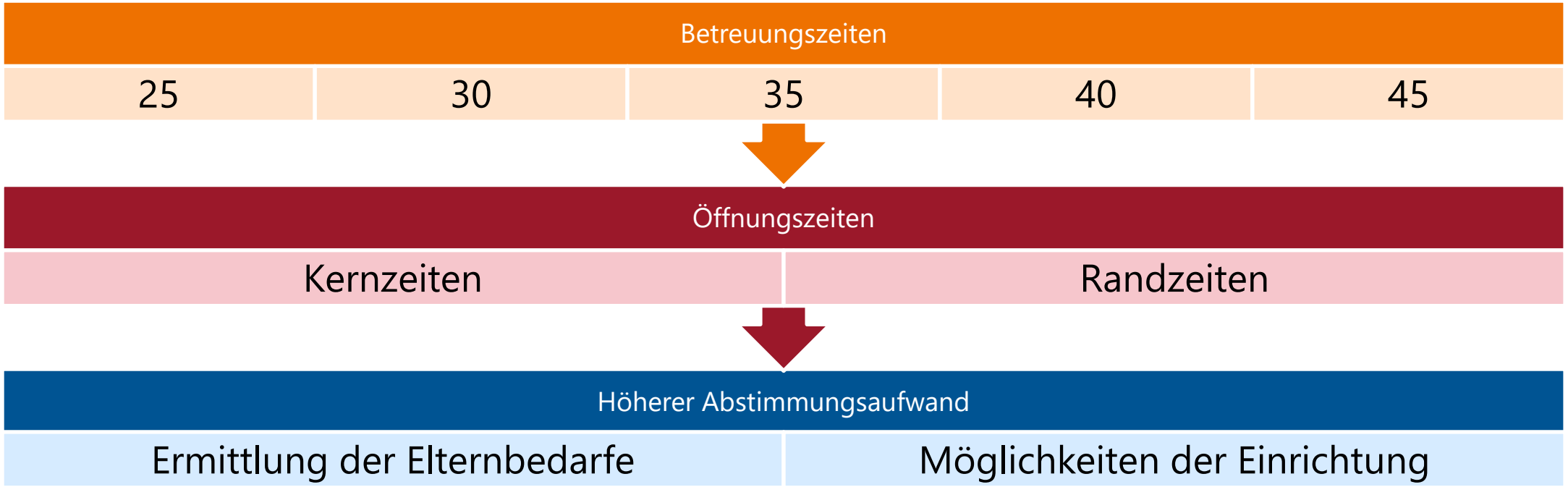

Folgerungen für die Planungsprozesse (2)

Sonderförderungen:

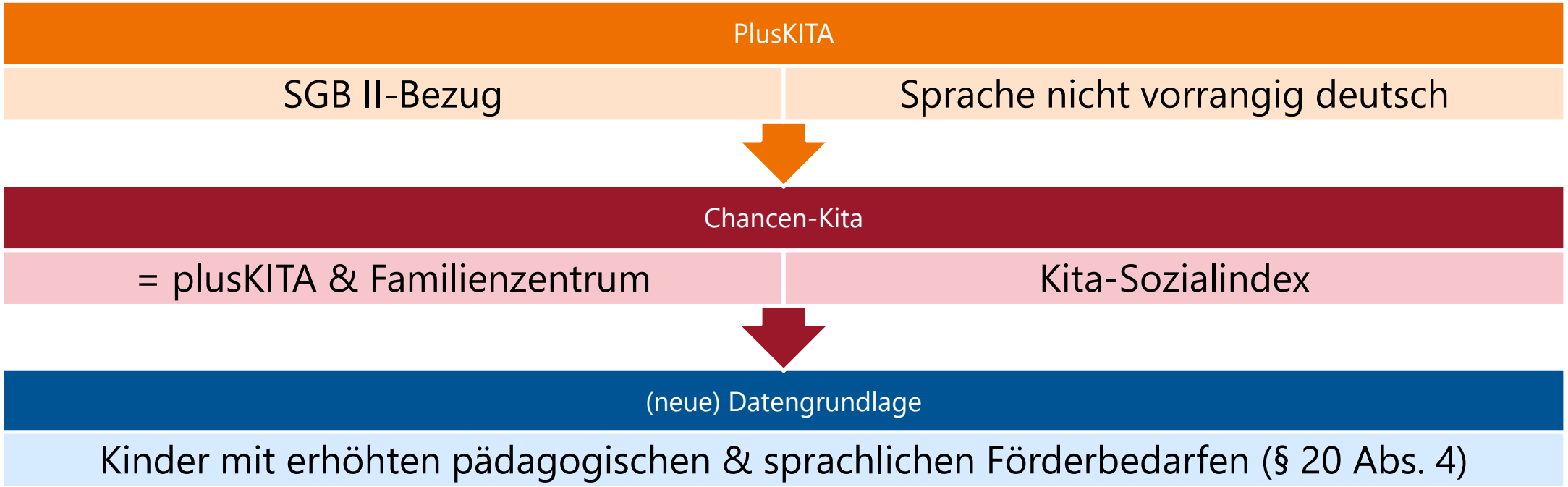

Finanzierung

Das neue KiBiz 2027 – Förderung von Kindertageseinrichtungen

Anlage zu § 33 – Kindpauschalenbudget

Gruppenform	wöchentliche Betreuungszeit	Gesamt-personal-kraftstun-den	Kindpauschale
Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschu-lung	25	71,50	8.029,60 EUR
	➡ 30	85,50	9.701,07 EUR
	35	99,50	10.794,41 EUR
	➡ 40	113,75	12.906,89 EUR
	45	128,00	13.856,86 EUR
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren	25	76,50	17.024,23 EUR
	➡ 30	91,75	20.788,98 EUR
	35	107,00	23.036,86 EUR
	➡ 40	122,25	27.700,05 EUR
	45	137,50	29.547,79 EUR
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter	25	71,00	6.296,03 EUR
	➡ 30	85,00	7.593,71 EUR
	35	99,00	8.472,34 EUR
	➡ 40	101,50	11.338,78 EUR
	45	114,00	12.311,83 EUR

Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen

	Kindpauschale
Ü3	27.613,48 EUR
U3	29.541,98 EUR
U3 Gruppenform II/45 Stunden	31.885,86 EUR

Das neue KiBiz 2027 – Finanzielle Stärkung

§ 33 – Kindpauschalenbudget

Absatz 1 Satz 4

*„[…] In den Gesamtpersonalkraftstunden […] enthalten sind auch **Personalkraftstunden in Höhe von zehn Prozent** für die individuelle Vor- und Nachbereitungszeit […].“*

Satz 6

*„Die Mittel der erhöhten Kindpauschalen für **Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen** sind entsprechend § 26 Absatz 3 für die einrichtungsspezifischen **pädagogischen Mehrbedarfe bei Personal- und Sachkosten**, die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen **oberhalb der Regelpauschalen** entstehen, einzusetzen.“*

Satz 8

*„[…] **monatliche Erfassung durch den Träger** der Einrichtung auf der Grundlage des Betreuungsvertrages bis spätestens zum Ende des **nächsten Monats**.“*

Das neue KiBiz 2027 – Finanzielle Stärkung

§ 37a – Finanzielle Überbrückung durch das Land

Satz 1

*„Wird die **Personalkostensteigerung** im Sinne von § 37 […] größer als Null festgesetzt, erhalten Träger für den Zeitraum **vom 1. Januar bis zum 31. Juli** […] für jede für diesen Zeitraum bewilligte Kindpauschale **eine pauschale Ausgleichszahlung** in Höhe eines Betrages, der dem […] **Landesanteil an dem Differenzbetrag** zwischen der bereits bewilligten Kindpauschale und einer um die Personalkostensteigerung erhöhten Kindpauschale entspräche.“*

- Somit Ausgleich von Personalkostensteigerungen früher als bisher, nämlich bereits für den zwischen Bekanntgabe der Fortschreibungsrate und Beginn des Kindergartenjahres liegenden Zeitraum
- Auszahlung **an die Jugendämter** bis spätestens **zum 01. Juni** zur Weiterleitung an die Träger

Das neue KiBiz 2027 – Finanzielle Stärkung

§ 48a – Landeszuschuss zur Finanzierung der Transformationskosten

Absatz 1

*„Das Land gewährt jedem Jugendamt **zur Finanzierung der transformationsbedingten Ausgaben einen pauschalierten Zuschuss.**“*

Absatz 2

*„Das Land stellt hierfür bis zur Einführung eines kindbezogenen, faktorbasierten Finanzierungssystem im Sinne des § 55 Absatz 7 einen Betrag von **200 Millionen Euro** bereit. […]“*

- Der Zuschuss dient der Erhöhung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen bis zu Einführung eines neuen Finanzierungssystems
- Weiterleitung durch die Jugendämter an die Träger in voller Höhe
- Rückzahlung von nicht verbrauchten Anteilen nach Abschluss des Kindergartenjahres

Das neue KiBiz 2027 – Finanzielle Stärkung

§ 48b – Landeszuschuss zur Finanzierung der Kita-Helfer:innen

Satz 1
*„[…] pro Kindergartenjahr einen Zuschuss in Höhe von **16 200 Euro jährlich pro Einrichtung**. […]“*

- Durch Integration der bisherigen Richtlinienförderung in die gesetzliche Förderung fällt das separate Förderverfahren weg
- Zuschuss für jede Einrichtung, die Kita-Helfer:innen zur Unterstützung bei nichtpädagogischen Aufgaben in den Kindertageseinrichtungen anstellt
- Rückzahlung von nicht verbrauchten Anteilen nach Abschluss des Kindergartenjahres
- Ab 2028/2029: jährliche Anpassung des Zuschussbetrages gemäß § 37 KiBiz

Das neue KiBiz 2027 – Finanzielle Stärkung

§ 44, 45 – Landeszuschuss für plusKITAs

§ 45 Absatz 1 Satz 2
*„[…] im Kindergartenjahr 2027/2028 einen Betrag von **203,90 Millionen Euro** landesweit zur Verfügung."*

§ 45 Absatz 2 Satz 1
*„[…] Zuschüsse in Höhe von mindestens **54 461 Euro** an plusKITA […]"*

- Mehr Geld im gesetzlichen Finanzierungssystem durch Integration der Mittel der bisherigen Richtlinienförderung der Sprach-Kitas
- Neue Verteilschlüssel an die Jugendämter ab 2027/2028
- Kita-Auswahl und genauer Zuschussbetrag bleibt kommunale Entscheidung
- Näheres zur Aufgabe der plusKITAs folgt durch eine Rechtsverordnung

Das neue KiBiz 2027 – Finanzielle Stärkung & Qualifizierung

§ 46 – Landeszuschuss der Qualifizierung, hier: für Kitas

Absatz 2

*„[…] **9 000 Euro jährlich** pro belegten Platz **(piA-E1-Zuschuss)** […]“*

Absatz 3

*„[…] **4 500 Euro jährlich** pro belegten Platz für […] **(BP-Zuschuss)** oder […] **(piA-E2/3-Zuschuss)**“*

Absatz 4

„Für […] Personen in […] Ausbildung zur […] Kinderpflegerin beziehungsweise zum Kinderpfleger […]

1. ***8 000 Euro jährlich** pro belegten Platz im ersten Ausbildungsjahr **(piA-K1-Zuschuss)** und*
2. ***4 000 Euro jährlich** pro belegten Platz im zweiten Ausbildungsjahr **(piA-K2-Zuschuss)**.“*

Absatz 6

*„Zur Unterstützung der Praxisanleitung […] **5 250 Euro für jede Kindertageseinrichtung**, die Personen gemäß den Absätzen 2 bis 4 beschäftigt. […]“*

Das neue KiBiz 2027 – Finanzielle Stärkung & Qualifizierung

§ 47 – Landeszuschuss der Fachberatung

Absatz 2

*„[…] einen Zuschuss zur **Förderung der qualifizierten Fachberatung von plusKITAs**. Ziel ist die fachliche und systematische Begleitung der Qualitätssicherung und -entwicklung in plusKITAs […]“*

Absatz 4

„Das Jugendamt leistet aus diesen Mitteln einen jährlichen Zuschuss

1. *von 1 100 Euro je Tageseinrichtung an den Träger der Tageseinrichtung und*
2. *von **3 480 Euro je plusKITA** an die zuständige Stelle.“*

Das neue KiBiz 2027 – Finanzielle Stärkung

§ 39 – Verwendungsnachweis Träger an Jugendamt

Absatz 1 Satz 3 Nr. 4
*„[…] Verwaltungskosten in Höhe von maximal **4 Prozent** der Gesamtjahres-Basisförderung […]“*

Absatz 2 Satz 2
*„Die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden **Belege** sind **fünf Jahre** nach Einreichung des Verwendungsnachweises **aufzubewahren**.“*

- Erhöhung des maximal möglichen Anteils der Verwaltungskosten für Träger
- Klarstellung zur Aufbewahrungsfrist
- Aufnahme der neuen, nicht rücklagefähigen Zuschüsse in den Verwendungsnachweis

Das neue KiBiz 2027 – Finanzielle Stärkung

§ 40 – Rücklagen

Absatz 1 Satz 5

*„Eine Verwendung von **Rücklagen einer anderen Kindertageseinrichtung** desselben Trägers ist, wenn diese zu einem **anderen Jugendamtsbezirk** gehört, nur möglich, soweit das Jugendamt, in dessen Bezirk die Rücklage gebildet wurde, **zustimmt**."*

Absatz 2

*„Die **Betriebskostenrücklage** darf den Betrag von **15 Prozent der Einnahmen [...]** je Einrichtung des Trägers nicht überschreiten."*

Absatz 3

*„Ergänzend [...] **Investitionsrücklage** bis zu einer Höhe von **3 770 Euro je Kindpauschale** [...]"*

- Klarstellung zur Verwendung in anderem Jugendamtsbezirk
- Erhöhung des finanziellen Spielraums für Träger durch Erhöhung der Höchstbeträge

Das neue KiBiz 2027 – Bürokratieabbau

§ 35 – Zuschuss für Waldkitas

- **Wegfall der Prüfung der „Bedürftigkeit“**
- Zuschuss beträgt **15.000 Euro abzüglich Trägeranteil** je Gruppe

§ 38 – Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen

- **Wegfall vom bisherigen Absatz 5**, also Wegfall des Abzugsbetrages für kommunale Einrichtungen in Höhe von 3 %
- Stattdessen Senkung des Landesfördersatzes für kommunale Träger auf 37,2 % (bisher 40,2 %)

Das neue KiBiz 2027 – Bürokratieabbau

§ 41 – Planungsgarantie

Absatz 1

*„[…] **mindestens die Summe der Kindpauschalen** […], die sich nach der durchschnittlichen Istbelegung der Monate **August bis April** des vorangegangenen Kindergartenjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 37 ergibt (Planungsgarantie).“*

Absatz 3

*„Die Planungsgarantie ist **ausgeschlossen**, wenn Betreuungsplätze trotz vorhandenen Bedarfs nicht besetzt werden.“*

- **Vereinfachung der Regelung:** Berechnung der Höhe der Planungsgarantie erfolgt nur noch 1x, nämlich mit dem Leistungsbescheid zu Beginn des Kindergartenjahres
- **Wichtig für Träger:** Monatsdaten sind bis zum Ende des nächsten Monats zu erfassen – sonst keine Berücksichtigung bei Planungsgarantie für Folgejahr
- Keine Anpassung der Planungsgarantie mehr durch Endabrechnung des Vorjahres
- Dadurch ist eine chronologische Bearbeitung von Endabrechnungen nicht mehr zwingend erforderlich

Das neue KiBiz 2027 – Bürokratieabbau

Dies betrifft nur Jugendämter, nicht Träger!

§ 24 und §§ 45, 46, 47, 48 – Ersatz des JA-VN durch Bestätigung

- JA muss keinen Verwendungsnachweis mehr gegenüber dem LJA einreichen, sondern weist mittels **rechtsverbindlicher Bestätigung** die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach.

- Frist: bis **30. Juni** des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Jahres

- Nicht verbrauchte Zuschüsse sind **zurückzuzahlen**. Das Land kann seinen Rückzahlungsanspruch mit Forderungen der Gemeinden aufrechnen (= Verrechnung).

- **Hinweis:** Werden die zurückzuzahlenden Mittel nicht fristgemäß angezeigt, sind diese ab dem 01. Juli zu verzinsen (mit 3 % über Basiszinssatz).

- **Gemeindeprüfungsanstalt** prüft (im Rahmen des Zufallsprinzips) die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Landes, insbesondere die Verwendungsnachweise.

Kinder-tageseinrichtungen

Das neue KiBiz 2027 – Allgemeine Bestimmungen

§ 6 – Qualitätsentwicklung und Fachberatung

Abs. 1
Zu den Aufgaben der Qualitätsentwicklung und der Fachberatung […] gehören insbesondere…

Nr. 3
„…*die Fachberatung der Träger, deren Einrichtungen in besonderer Weise mit Sprachbildung und -förderung befasst sind*“

- Erweiterung des Aufgabenkataloges durch Akzentsetzung auf Sprachbildung/-förderung

Das neue KiBiz 2027 – Allgemeine Bestimmungen

§ 7 – Aufnahmeverfahren

Was verändert sich für das Kind?

KiBiz Fassung 2022	Neuregelung
§ 7 KiBiz Verbot der Benachteiligung insbesondere wegen ethnischer Herkunft, Nationalität, Geschlecht, Behinderung, Religion oder Weltanschauung	§ 7 KiBiz Erweiterung um **rassistische Zuschreibung, kulturelle und soziale Herkunft sowie Sprache**

Das Gesetz stärkt ausdrücklich:

Mehr Schutz vor Diskriminierung – jedes Kind soll unabhängig von Herkunft, Sprache und Lebenssituation dazugehören.

Das neue KiBiz 2027 – Allgemeine Bestimmungen

§ 10 – Elternmitwirkung in der Kita

Abs. 1 Satz 1

"Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden für den Elternbeirat von dessen Mitgliedern und für die Elternversammlung und den Rat der Kindertageseinrichtung vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. (...)"

Weiterhin Pflicht Gremien zu bilden:

- Elternversammlung
- Elternbeirat
- Rat der Kindertageseinrichtung

Neuerung: Elternbeirat gibt sich Geschäftsordnung künftig selbst. Dadurch Stärkung der elterlichen Selbstbestimmung gestärkt

Das neue KiBiz 2027 – Allgemeine Bestimmungen

§ 11 – Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

Abs. 2

"Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und die Elternvertretung für die Kindertagespflege können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen.

„Die Gültigkeit der Wahl des JAEB setzt voraus, dass sich 10 Prozent aller Elternbeiräte und der Elternvertretung für die Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben."

„In den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen kann geregelt werden, dass ein Teil der Mitglieder des JAEB für zwei Kindergartenjahre gewählt wird."

- Versammlung der Elternbeiräte aus Kita und Kindertagespflege
- JAEB Abkürzung eingeführt
- Beteiligung von 10 % (vormals 15 %) aller EB und EV KT für Gültigkeit der Wahl des JAEB
- Auch nur für einen Teil des JAEB zweijährige Amtszeit möglich. Erleichtert längerfristige und stabilere Elternarbeit über das aktuelle Kitajahr hinaus

Das neue KiBiz 2027 – Allgemeine Bestimmungen

§ 11 – Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

Abs. 3

„Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 6. Dezember eines jeden Jahres den Landeselternbeirat, im Folgenden LEB, aus dem Kreis der gewählten Jugendamtselternbeiratsmitglieder. Je Jugendamtsbezirk, in dem ein JAEB zum Ablauf des 10. November eines jeden Jahres gewählt wurde, kann eine Stimme abgegeben werden."

„Die Wahlperiode des LEB beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres."

„[…] kann geregelt werden, dass ein Teil der Mitglieder des LEB für zwei Wahlperioden gewählt wird."

- LEB (Abkürzung eingeführt) wählt bis 6. Dezember (bisher 30. November)
- Wahlperiode (Amtszeit): 1. Januar - 31. Dezember des auf die Wahl folgenden Kalenderjahrs
- Auch nur für einen Teil des LEB zweijährige Amtszeit möglich
- Mehr Flexibilität, um mehr Kontinuität und Stabilität in die Elternarbeit zu bringen

Das neue KiBiz 2027 – Allgemeine Bestimmungen

§ 11 – Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

Abs. 4

„Zu den pflichtigen Aufgaben des amtierenden LEB gehört die Organisation der Wahl für die folgende Wahlperiode. Der LEB wird dabei durch die überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendämter) unterstützt. Für die Wahl zum nächsten LEB soll beim amtierenden LEB eine Wahlkommission eingerichtet werden, deren Mitglieder nicht selbst zur Wahl kandidieren. Die Jugendämter melden dieser Wahlkommission bis spätestens 14. November die für die Wahldurchführung notwendigen Angaben der wahlberechtigten Personen.“

- Eindeutigere verbindliche Verfahrensregeln zur Wahl des LEB
- Gültigkeit der Wahl des LEB setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte von 10% (vormals 15%) aller JA-Bezirke beteiligt haben

Was verändert sich für das Kind?

§ 18 (1) KiBiz trennt künftig zwei Verfahren:

- **Bildungsdokumentation** (Wie lernt das Kind?)
- **Entwicklungsstandserhebung**
  (Wo steht das Kind in seiner Entwicklung?)

§ 18 (2) KiBiz Beides soll Grundlage sein für

- individuelle Förderung,
- Entwicklungsgespräche,
- einen besseren Übergang in die Grundschule.

Umfang und Inhalt folgt in der Rechts-verordnung

Für beide Verfahren ist die Zustimmung der Eltern in Textform, nicht in Schriftform erfoderlich!

(1) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung des Kindes bildet die Grundlage für zwei regelmäßige Prozesse:
1. die Bildungsdokumentation, die den Bildungs- und Lernprozess des Kindes abbildet und auf prozessorientierten Instrumenten beruht, sowie
2. die Entwicklungsstandserhebung, die den individuellen Entwicklungsstand des Kindes mit standardisierten Verfahren feststellt.

Mehr Sprache, mehr Bildung – Was verändert sich für das Kind?

Der neue **§ 19 Abs. 2 KiBiz** sieht vor:

„Die sprachliche Entwicklung ist im Rahmen der Entwicklungsstanderhebung regelmäßig zu beobachten und zu dokumentieren."

„[...] gezielte alltagsintegrierte Sprachbildungsangebote für alle Kinder [...]"

• Die sprachliche Entwicklung wird im Rahmen der Entwicklungsstanderhebung **regelmäßig beobachtet und dokumentiert**.

• Die Ergebnisse sollen in **alltagsintegrierte Sprachbildungsangebote für alle Kinder** einfließen.

• Bei festgestelltem Förderbedarf ist eine **individuelle Sprachförderplanung** vorgesehen.

• Diese Planung soll regelmäßig überprüft und an die Entwicklung des Kindes angepasst werden.

• Sprachförderung als zirkulärer Prozess, müssen sich in der pädagogischen Konzeption widerspiegeln

Das neue KiBiz 2027 - Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 26 – Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

Abs. 2

„Die Zahl der Kinder pro Gruppe hat sich an den Vorgaben der Anlage 1 zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage 1 genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine zusätzliche Überschreitung ist in Ausnahmefällen für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen um weitere zwei Kinder in den Gruppenformen I und III zulässig.“

Grundsatz:
Nicht mehr als zwei Kinder

+

Neue Ausnahme:
Bis zu zwei weitere Kinder in GF I und III für bis zu 6 Wochen

+ +

Das neue KiBiz 2027 - Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 26 – Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

Anlage 1 zu § 26 Abs. 2

Gruppenform	Anzahl Kinder	Betreuungs-zeit in Stunden	Leitungszeit in Stunden	Mindest-Fachkraft-stunden	Mindest-Ergänzungskraftstunden
Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung	20	25	5	55,00	-
	20	➡ 30	6	66,00	
	20	35	7	77,00	-
	20	➡ 40	8	88,00	
	20	45	9	99,00	-
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren	10	25	5	55,00	-
	10	➡ 30	6	66,00	
	10	35	7	77,00	-
	10	➡ 40	8	88,00	
	10	45	9	99,00	-
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter	25	25	5	27,50	27,50
	25	➡ 30	6	33,00	33,00
	25	35	7	38,50	38,50
	➡ 20	➡ 40	8	44,00	44,00
	20	45	9	49,50	49,50

Das neue KiBiz 2027 - Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 26 – Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

Abs. 5
„Bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, das die Kinder bis zum Ablauf des 31. Oktober des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.“

- Konkretisierung, bisher hieß es „bis zum 1. November“

Pädagogische Qualität - Was verändert sich für das Kind?

§ 26 (2) KiBiz es werden weiterhin befristete Überschreitungen der Gruppengröße erlaubt.

Nicht die Gruppengröße entscheidet über Qualität, sondern das Zusammenwirken von:

- Gruppengröße
- Personalausstattung
- Fachkraft – Kind – Relation
- Pädagogische Interaktion

Das neue KiBiz 2027 - Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 27 – Öffnungs- und Betreuungszeiten

Abs. 2

„ […] Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Zeiten festlegen, in denen die Kinder anwesend sein sollen (Anwesenheitszeit).“

Abs. 6

„Der Träger der Tageseinrichtung kann im Rahmen seiner Öffnungszeiten Kern- und Randzeiten festlegen. Die Kernzeit muss an den Wochentagen Montag bis Freitag im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden angeboten werden und in der Woche einen Umfang von insgesamt mindestens 35 Stunden umfassen. Randzeiten können unmittelbar vor der Kernzeit, nach der Kernzeit oder vor und nach der Kernzeit angeboten werden.“

- Es ist auch möglich, die Dauer der Kernzeit an den einzelnen Tagen unterschiedlich zu gestalten. Beispielsweise können freitags lediglich fünf Kernzeitstunden angeboten werden, wenn dafür an anderen Tagen längere Kernzeiten gelten.

Pädagogische Qualität - Was verändert sich für das Kind?

§ 27 (2) KiBiz Anwesenheitszeiten = Kinder sollen anwesend sein und in dieser Zeit wird der Bildungs- und Erziehungsauftrag gesichert

§ 27 (6) KiBiz Kernzeiten beinhalten tägl. mind. 5 Std: Insgesamt in der Woche 35 Std. und Randzeiten können vor und nach Kernzeiten angeboten werden.

Das neue KiBiz 2027 - Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 28 – Personal

Abs. 2

„Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. Grundsätzlich sollen diese in den Gruppenformen I und II in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalverordnung sein."

- In Kernzeiten weiterhin etablierter Qualitätsstandard
  - In Gruppenformen I und II i.d.R. sozialpädagogische und weitere Fachkräfte
  - In Gruppenform III mind. eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalverordnung (Satz 1 und 2)

- Somit bleiben auch die Vorgaben zur Personalbemessung in Anlage 1 (vormals Anlage zu § 33) hinsichtlich der Kernzeiten unverändert

Das neue KiBiz 2027 - Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 28 – Personal

Abs. 2

„Für Randzeiten kann die Personalverordnung Abweichungen von Satz 2 zulassen."

„Im Rahmen der Personalbemessung hat der Träger sicherzustellen, dass auch in Ausfallzeiten die Mindestbesetzung sichergestellt werden kann."

- Für Randzeiten besteht Möglichkeit von den Mindestpersonalvorgaben hinsichtlich der Qualifikation abzuweichen. Träger können hier qualifiziertes Personal einsetzen, das jedoch nicht über die hohen formalen Ausbildungsnachweise sozialpädagogischer Fachkräfte verfügen muss.
- Genaue Ausgestaltung wird die neue Personalverordnung regeln.
- Pflicht, auch in Ausfallzeiten die Mindestbesetzung sicherzustellen, gilt sowohl für Kernzeiten als auch für Randzeiten!

Das neue KiBiz 2027 - Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 28 – Personal

Abs. 3

„Eine Überschreitung der Gruppengröße im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 2 ohne Anpassung der Personalbemessung sowie eine Überschreitung der Gruppengröße im Sinne von § 26 Absatz 2 Satz 3 ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen."

- Anzeigepflicht für zwei Fälle der Überbelegung:
  - Überschreitung um zwei Kinder (in allen GF) ohne personelle Anpassung
  - Überschreitung um zwei weitere Kinder in GF I und III für max. 6 Wochen

- Landesjugendämter erfassen Anzeigen statistisch und geben Zahlen bis 1. März an oberste Landesjugendbehörde

Das neue KiBiz 2027 - Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 28 – Personal

Abs. 1

„[…] Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu absolvieren.“

Abs. 4

„[…] In gleicher Weise können Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe, vor allem aus der Kindheitspädagogik, bei übergreifenden Aufgaben, insbesondere für die Verzahnung von Theorie und Praxis, eingesetzt werden.“

Abs. 5

„Zur Entlastung des pädagogischen Personals bei nichtpädagogischen Aufgaben kann weiteres Personal, wie zum Beispiel Assistenzkräfte, einschließlich sogenannter Kita-Helferinnen und -Helfer, oder Bürokräfte in den Einrichtungen beschäftigt werden.“

Pädagogische Qualität - Was verändert sich für die Familien?

§ 28 – Personal

Familien brauchen:

- verlässliche Betreuung und Flexibilität,
- bekannte und kompetente Ansprechpartner in allen Belangen um Ihr Kind,
- die Sicherheit, dass Bildung, Förderung und Beziehungsgestaltung zu jeder Zeit durch ausreichend qualifiziertes Personal gewährleistet sind.

➢ Trotz der gesetzlichen Änderungen müssen diese Aspekte weiter gelten.

Das neue KiBiz 2027 - Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 29 – Leitung

Abs. 1

„Die Leitung der Tageseinrichtung kann einer oder mehreren Personen zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen werden."

Abs. 2

„Pädagogische Leitungsaufgaben sind erfahrenen und besonders qualifizierten sozialpädagogischen Fachkräften zu übertragen; eine besondere Qualifizierung liegt insbesondere bei Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe vor."

- Möglichkeit eines Leitungsteams jetzt gesetzlich verankert. Dieses kann aus pädagogischen und nicht-pädagogischen Personen bestehen.
- Päd. Leitungsaufgaben sollen nur von soz. päd. FK mit Erfahrung oder besonderer Qualifikation wahrgenommen werden; hier werden insb. Studiengänge akademischer Sozialberufe hervorgehoben.

Das neue KiBiz 2027 - Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 29 – Leitung

Abs. 3

„Die pädagogische Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein."

„Bei einer regelmäßigen Betreuungszeit von 30 Stunden erhöht sich die Leitungszeit auf mindestens 6 Stunden, […] bei 40 Stunden erhöht sich die Leitungszeit auf mindestens acht Stunden […]."

- Die Pädagogische Leitung soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein.
- Aufgrund der neuen Betreuungszeiten von 30 und 40 Stunden soll auch hier anteilig die wöchentliche Leitungszeit erhöht werden.

Das neue KiBiz 2027 - Verfahrens-, Übergangs-, und Schlussvorschriften

§ 53 – Innovationsklausel

Abs. 1

„Die Oberste Landesjugendbehörde kann Abweichungen von den Regelungen dieses Gesetzes genehmigen oder von Amts wegen zulassen

1. *für besondere Betreuungsbedarfe oder*
2. *zur Erprobung innovativer pädagogischer oder organisatorischer Modelle, soweit diese geeignet sind, Erkenntnisse zur Weiterentwicklung des Systems der Kindertagesbetreuung zu gewinnen.“*

- Antragsbefugt ist hier das JA. Der Antrag soll in Abstimmung mit dem betroffenen Träger erfolgen, die Genehmigung erteilt das Ministerium.
- Grenze ist dann erreicht, wenn es zu einer Erhöhung des Landeszuschusses gegenüber dem Vorjahr kommt.

Das neue KiBiz 2027 - Landesförderung und Qualitätsentwicklung

§ 44 – plusKITAs

Mehr Chancengerechtigkeit in der frühen Bildung

Mehr Unterstützung für Familien in besonderen Lebenslagen

(1) Eine plusKITA ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf, (...).

(2) Die plusKITA hat in besonderer Weise die Aufgabe, die Bildungschancen der nach Absatz 1 betreuten Kinder zu unterstützen und dabei gezielt die Sprache zu fördern. (...).

(3) Jede plusKITA soll im Team zusätzlich (...) eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von einer halben Stelle für die besonderen Aufgaben beschäftigen. In diesem Umfang ist sie grundsätzlich nicht in der unmittelbaren Betreuung der Kinder tätig.

Das neue KiBiz 2027 - Landesförderung und Qualitätsentwicklung

§ 45a – Chancen-Kitas

Abs. 1

„Eine Chancen-Kita ist eine Kindertageseinrichtung mit einem sehr hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Chancen-Kitas sind diejenigen Kindertageseinrichtungen, die plusKITA im Sinne des § 44 Absatz 1 und zugleich als Familienzentrum im Sinne des § 42 zertifiziert sind."

Abs. 2

„Die Einführung von Chancen-Kitas soll indikatorenbasiert, auf Grundlage eines Sozialindexes und auf Basis sehr hoher Bedarfslagen der Kinder einrichtungsscharf erfolgen."

- Die Chancen-Kitas sollen insbesondere in Stadtteilen entstehen, die vor besonderen Herausforderungen stehen,
- Indikatoren: SGB II Bezug (am Standort der Kita), Nicht muttersprachlich Deutsch (Kita-scharf)
- Der Sozialindex wird bald veröffentlicht

Kindertagespflege

Was ändert sich in der Kindertagespflege?

Was wird sich wesentlich in der Kindertagespflege ändern?

§ 11 KiBiz Elternmitwirkung

§ 18 KiBiz Beobachtung und Dokumentation

§ 20 KiBiz Datenerhebung

§ 21 KiBiz Qualifikation

§ 23 KiBiz Pflegeerlaubnis

§ 24 KiBiz Landeszuschuss

§ 46 KiBiz Landesförderung der Qualifizierung

§ 11 KiBiz
Elternvertretung in der Kindertagespflege

Verbindliche Regelungen zur Ausgestaltung einer Wahl für Eltern in der Kindertagespflege

§ 18 KiBiz
Beobachtung und Dokumentation

Zwei Verfahren:
- Bildungsdokumentation
- standardisierte Entwicklungsstanderhebung

Rechtsverordnung wird Umfang und Inhalt regeln.

Entwicklungsstanderhebung bezieht auch die sprachliche Entwicklung (§ 19 KiBiz) mit ein.

§ 20 Abs. 5 KiBiz
Datenerhebung und -verarbeitung

Anzugeben sind:

- Die Art der Vertretungsregelungen für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen
- Bei einem Landeszuschuss nach § 24 KiBiz Abs.2: Anzahl der Kindertagespflegepersonen, die eine bestätigte Zusatzqualifizierung für Kinder mit (drohender) Behinderung nachweisen können

Es fällt weg:

- die Zahl geförderter Kindertagespflegepersonen, (…), differenziert nach

a) Tätigkeit in Einzel- und Großtagespflege und

b) Art und Umfang der abgeschlossenen Qualifikation für Kindertagespflege,

- die Zahl der Großtagespflegestellen (…) und die Zahl der in diesen betreuten Kinder (…)

→ Das Jugendamt übermittelt die zum Stichtag 1. März erhobenen Daten bis spätestens zum 31. Juli desselben Kalenderjahres über KiBiz-Web.

§ 21 KiBiz Qualifikation

- Hälfte des DJI-Curriculums für bereits tätige sozialpäd. Fachkräfte nicht mehr vorgegeben. Alle sozialpäd. Fachkräfte, die neu beginnen benötigen 80 UE.
- Konkretisierung: Abs. 4 es sind fünf Fortbildungszeitstunden gemeint, ca. 7 UE (gleiches gilt für § 24 Abs.3 Nr. 4)

§ 22 KiBz
Erlaubnis zur Kindertagespflege

Abs. 1

- Auch hier: Antrag in Textform möglich

Abs. 2

- Springer- und Vertretungskräfte können mehr als acht fremde Kinder über die Woche betreuen

→ Max. fünf Kinder gleichzeitig, keine Begrenzung bei der Anzahl der Betreuungsverträge, keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Abs. 6

- Kindertagespflege durch Anstellungsträger: Nur in Einzelfällen

Abs. 8

- Jugendamt muss Betreuung untersagen, wenn diese keine anerkannten Träger der Jugendhilfe sind

Voraussetzungen für den Landeszuschuss § 24 KiBiz

Bei den Voraussetzungen (Nr. 1 bis 9) für den Landeszuschuss gibt es Veränderungen/Präzisierungen:

→ **Bereits mit der Bedarfsplanung soll die Ausfallbetreuung geregelt sein: Transparente Regelung für Eltern und Kindertagespflegeperson**

→ **Die laufende Geldleistung während der Eingewöhnungsphase des Kindes wird im Regelfall analog dem Betreuungsvertrag gewährt**

→ **Auch bei vorübergehender Krankheit oder anderer Abwesenheit wird die laufende Geldleistung weiter auf Grundlage des Betreuungsvertrages weiter gewährt.**

§ 24 KiBiz
Landeszuschuss und Verwendungsnachweis

- Landeszuschuss wird nicht geleistet, beziehungsweise ist zurückzuerstatten, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen nicht erfüllt werden. ((Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9)

- Das Jugendamt weist durch **rechtsverbindliche Bestätigung** die entsprechende Mittelverwendung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nach. Dieser Nachweis ersetzt die vereinfachten Verwendungsnachweise gegenüber den Landesjugendämtern.

- Zuschuss für Kinder m.B. ist für den **päd. Mehrbedarf**, der im Zusammenhang mit der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen entsteht, einzusetzen

§ 46 KiBiz
Landesförderung der Qualifizierung

Für **jede angehende** Kindertagespflegeperson:

2 000 Euro die eine Qualifikation nach dem QHB im Umfang von 300 UE **(QHB-300-Zuschuss)** absolviert hat

700 Euro wenn eine verkürzte QHB-Qualifizierung mit 80 UE (päd. FK) absolviert wurde **(QHB-80-Zuschuss)**.

Für **jede** Kindertagespflegeperson:

1 000 Euro die eine QHB-Anschlussqualifizierung „160+“ mit 140 UE absolviert hat **(QHB-140-Zuschuss)**

Veranstaltungen

- Fachberatungstagung am 10. Mai 2027

- WEB Sprechstunde für Jugendämter: anlässlich KiBiz Zuschussantrag (Anfang des Jahres 2027)

- Weitere digitale Formate (z.B. zur PersVO oder zu Änderungen in KiBiz.web) in Vorbereitung

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Warendorfer Str. 25
48145 Münster

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.